

Satzung über die Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Oberdolling

(Die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 21.06.2006 sind in dieser Satzung berücksichtigt)

Die Gemeinde Oberdolling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -BayRS 2024-1-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1991 (GVBl. S. 216) folgende mit Schreiben der Landratsamts Eichstätt vom 28. Okt. 1992 rechtsauf-sichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 *Gebührenerhebung*

1. Die Gemeinde Oberdolling erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofssatzung) Gebühren und Kosten.
2. Dies sind im einzelnen:
 - a) Grabgebühren (§ 4 der Gebührensatzung)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5 der Gebührensatzung)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6 der Gebührensatzung)
 - d) Kosten (§ 7 der Gebührensatzung)

§ 2 *Gebührensschuldner*

1. Zahlungspflichtig ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt (§ 3 der Friedhofssatzung), wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 *Entstehen und Fälligkeit der Gebühren*

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) mit der Antragstellung oder sobald die Gemeinde ihr Einverständnis mit der Durchführung der Bestattung erklärt
 - b) bei Verlängerung eines abgelaufenen Grabnutzungsrechtes mit dem Zeitpunkt der Antragstellung für den Zeitraum einer weiteren vollen Ruhefrist.
2. Die Gebühren sind mit der Entstehung fällig.
3. Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, wird die Bestattung mit den Leistungen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen, durchgeführt.

§ 4 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen

1. für den Friedhof in **Oberdolling**

1. für ein Reihengrab	pro Jahr	15,00 EUR
2. für ein Familiendoppelgrab	pro Jahr	60,00 EUR
3. für ein Familiengrab	pro Jahr	30,00 EUR
4. für ein Kindergrab	pro Jahr	15,00 EUR
5. für ein Urnengrab	pro Jahr	30,00 EUR

2. für den Friedhof in **Unterdolling**

1. für ein Reihengrab	pro Jahr	15,00 EUR
2. für ein Familiendoppelgrab	pro Jahr	60,00 EUR
3. für ein Familiengrab	pro Jahr	30,00 EUR
4. für ein Kindergrab	pro Jahr	15,00 EUR
5. für ein Urnengrab	pro Jahr	30,00 EUR

2. Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts über die Ruhefrist hinaus gilt der Jahresbetrag gemäß 1.1.
3. Wird nach Ablauf der Benutzungszeit auf die Verlängerung des Benutzungsrechtes verzichtet, sind die noch evtl. angefallenden Gebühren nach § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses sind Gebühren zu entrichten

1. bei Kindern bis zu 5 Jahren 7,50 EUR
2. bei Personen über 5 Jahren 5,00 EUR

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind in der Gebührenvereinbarung zwischen der Gemeinde Oberdolling und dem Bestattungsinstitut festgesetzt und hiernach zu erheben.

§ 7 Kosten

Für die Erstellung der Grabfundamente in der Erweiterungsanlage des Friedhofs in Oberdolling sind Kosten zu entrichten

1. für ein Kindergrab 62,50 EUR
2. für ein Familiengrab 125,00 EUR
3. für ein Urnengrab 32,50 EUR

Sonstige Leitungen der Gemeinde werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

§ 8 Sicherung der Gebühren

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren werden nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 14.03.1975 außer Kraft.

Oberdolling, den 30. Okt. 1992
Gemeinde Oberdolling

Zißler

1. Bürgermeister